



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3563

Der Oberbürgermeister

II/20-202

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.11.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	08.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2026

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass die Gebührenbedarfsberechnung und der Vorschlag zur Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren auf der Grundlage des von der Geschäftsführung der AVEA GmbH & Co. KG Leverkusen aufgestellten Wirtschaftsplans 2026 und der damit korrespondierenden preisrechtlichen Kalkulation 2026 auf der Basis der testierten Vorkalkulation der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten erfolgen.
2. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1 der Vorlage) und die Ermittlung der Gebührensätze (Anlage 2 der Vorlage) werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung wird in der als Anlage 4 zu dieser Vorlage beigelegten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung:

Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 11101 Sachkonto: 526100

Aufwendungen für die Maßnahme: 27.622.597,00 € (Kosten AVEA)

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

1. Entwicklung:

Seit der Neuausrichtung des Gebührensystems ab 2023 ist im Hinblick auf die Abfallentsorgungsgebühren festzuhalten, dass die Stadt Leverkusen nicht mehr die Stadt mit den höchsten Abfallgebühren ist, wie der Bund der Steuerzahler in seinen jährlichen Gebührenvergleichen für Abfall in Nordrhein-Westfalen (NRW) festgestellt hat. Auch mit den aufgrund von Kostensteigerungen anzupassenden Gebührensätzen für 2026 zeichnet sich kein anderes Bild ab, da nicht nur in Leverkusen Kostensteigerungen stattfinden. Die relevanten Kostensteigerungen sind auf die höheren Kosten durch die CO₂-Bepreisung der Müllverbrennung, geringere Einnahmen aus der Altkleidersammlung sowie höherer Kosten bei der Einsammlung des anwachsenden sog. wilden Mülls und der Papierkorbleerung zurückzuführen.

Im Bereich der Altkleidersammlung ist für das Jahr 2026 ebenfalls ein großer Kostenanstieg zu verzeichnen. Die ansatzfähigen Kosten bei der Altkleidersammlung ergeben sich aus den Kosten für den Transport und die Entsorgung der Altkleider, abzüglich der durch die Altkleider erzielten Erlöse. Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus deutlich geringeren Einnahmen aus dem Verkauf der Altkleider, da die Erlöse aus dem Gebrauchtkleidermarkt stark zurückgegangen sind, aus allgemeinen Preissteigerungen und aus zusätzlichem Mehraufwand durch die Standplatzreinigung, da ein entsprechender Anteil dieser Kosten der Altkleidersammlung zugeordnet wird.

Die Steigerungen im Bereich wilder Müll und der Papierkorbleerung sind auf die zunehmenden illegalen Ablagerungen von Abfällen im öffentlichen Raum zurückzuführen. Reinigungs- und Präventionsmaßnahmen, um der zunehmenden Menge an wildem Müll wirksam zu begegnen und das Erscheinungsbild der Stadt zu sichern, führen zu höheren Personal- und Entsorgungskosten. Darüber hinaus ist in Summe ein Fehlbetrag in Höhe von 913.371,34 € eingesetzt, während in 2025 in Summe noch ein Überschuss in Höhe von 134.291,93 € eingesetzt werden konnte.

Gebühr für ein Vier-Personen-Grundstück:

2025

	Ohne Biotonne	Ohne Biotonne mit Eigenkompostierung	Mit Biotonne
Volumen	120 L	120 L	80 L
Grundgebühr	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Leistungsgebühr	377,01 €	377,01 €	251,34 €
Ermäßigung Eigenkompostierung	0,00 €	- 52,78 €	0,00 €
Summe	407,01 €	354,23 €	281,34 €

2026

	Ohne Biotonne	Ohne Biotonne mit Eigenkompostierung	Mit Biotonne
Volumen	120 L	120 L	80 L
Grundgebühr	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Leistungsgebühr	413,85 €	413,85 €	275,90 €
Ermäßigung Eigenkompostierung	0,00 €	- 57,94 €	0,00 €
Summe	443,85 €	385,91 €	305,90 €
Differenz	9,05 %	8,94 %	8,73 %

2. Allgemeines:

Mit der Neufassung der Gebührensatzung vom 12.12.2022 ab 2023 wurde die Gebührensatzung an die aktuellen rechtlichen Grundlagen angepasst und zukunftsfähig neugestaltet. Bei der Wahl des neu aufgesetzten Gebührensystems wurde eine Kombination aus Grundgebühr je Grundstück und einer Leistungsgebühr je Liter Restmüllvolumen als sog. Einheitsgebühr gewählt. Durch die Grundgebühr wird ein Teil der mengenunabhängigen Fixkosten abgedeckt. Von den insgesamt ca. 7,6 Mio. € Fixkosten werden lediglich ca. 1 Mio. € in die Grundgebühr eingesetzt und die Grundgebühr auf 30 € je Grundstück festgesetzt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine zu hohe Grundgebühr den Anreiz zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung reduziert.

Die nicht über die Grundgebühr abgerechneten Kosten - die verbleibenden Fixkosten sowie die mengenabhängigen variablen Kosten - fließen in die Leistungsgebühr ein. Die Gebührenberechnung der Leistungsgebühr erfolgt als Einheitsgebühr über den sog. Gefäßvolumenmaßstab, in dem die Gebühr nach der Größe des Restmüllbehälters und der Leerungshäufigkeit bestimmt wird.

Rechtlich wurde zu dem Gefäßvolumenmaßstab vom Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) u. a. in einem Urteil, Az. 9 A 1795/99, festgestellt, dass dieser Maßstab den landesgesetzlichen Vorgaben, wirksame Anreize zur Abfallvermeidung/-verwertung zu schaffen, genügt. Auch hat die Rechtsprechung entschieden, dass eine Stadt die Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls durch Richtwerte pauschalierend bestimmen kann. Bei der Bestimmung der Mindestrestmüllmenge muss sich die Stadt nicht an dem absoluten Minimum orientieren. Behälterbezogene Überkapazitäten sind im Interesse einer möglichst einfachen und reibungslosen Funktion der öffentlichen Abfallentsorgung hinzunehmen (OVG NRW Az. 14 A 2651/09).

Das für Leverkusen angesetzte Regelvolumen von 30 L und das Mindestvolumen von 20 L je 14 Tage entspricht den landesgesetzlichen Vorgaben. Es wurde auf der Grundlage der in der Rechtsprechung anerkannten Berechnungsmethode (Restmüll je Einwohner*in und Jahr/52 Wochen/durch Schüttverdichtungsfaktor) festgestellt. Diese Berechnung hat für Leverkusen ergeben, dass das durchschnittliche Restmüllaufkommen (ohne Biotonne) je Einwohner*in und Woche 14,9986 L, umgerechnet auf 14 Tage 29,9972 L, beträgt. Der Anteil an Nahrungs- und organischen Küchenabfällen beläuft

sich im Durchschnitt auf ca. 1/3 des Restmülls (Verweis auf Seite 4, II der Begründung zur Vorlage Nr. 2022/1667), sodass bei Nutzung einer Biotonne das Mindestrestmüllvolumen um 1/3 (10 L) reduziert werden kann. Der vorgenannte Gefäßvolumenmaßstab wird in 95 % der Städte und Gemeinden praktiziert. Gleichzeitig wird durch diesen Maßstab eine bessere Vergleichbarkeit bei Gebührenvergleichen, zum Beispiel durch den Haus- und Grundstückseigentümerverschein oder den Bund der Steuerzahler, erreicht.

3. Kostenansätze:

Bei der Beauftragung der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) durch die Stadt Leverkusen und den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) handelt es sich um öffentliche Aufträge, deren Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (LSP) unterliegen. Nach dem Ratsbeschluss vom 16.12.1996 (Vorlage Nr. R 629/14. TA) ist die Vorkalkulation der AWL Abfallwirtschaftsgesellschaft Leverkusen mbH - und somit der AVEA als deren Rechtsnachfolgerin - nach LSP durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung der Entgeltkalkulation 2026 der AVEA wurde von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Die Grundlage der Kostenkalkulation der AVEA beruht auf der eben beschriebenen LSP-Kalkulation und der darauf basierenden Kosten- und Erlösaufteilung für den kommunalen Anteil sowie den Anteil für das Duale System Deutschland. Diese Kostenkalkulation der AVEA beinhaltet auch einen Kostenansatz für die CO₂-Bepreisung von Müllheizkraftwerken, die ab 2024 anfällt. Um die nationalen Klimaschutzziele Deutschlands zu erreichen, ist am 19.12.2019 als Teil des Klimapakets der damaligen Bundesregierung das Gesetz über einen nationalen Zertifikathandel für Brennstoffemissionen verkündet worden, zunächst für die Sektoren Wärme und Verkehr. Ab 2024 wurden nunmehr auch die Brennstoffe Kohle und Abfälle in das Gesetz aufgenommen und mit einem jährlich steigenden CO₂-Preis belegt.

Die einzelnen Kostenansätze sind Anlage 1 Blatt 1 zu entnehmen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Gesellschafterversammlung der AVEA den Wirtschaftsplan 2026 in der der Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren zu Grunde liegenden Fassung beschließt. Neben den Selbstkosten der AVEA sind auch städtische Kosten ansatzfähig. Die einzelnen städtischen Kostenansätze sind Anlage 1 Blatt 2 zu entnehmen.

Bemessungsgrundlagen:

Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Anzahl der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Bei der Leistungsgebühr wird die Bemessungsgrundlage im Regelfall von dem in Anspruch genommenen Restmüllvolumen gebildet. Dieses Volumen wird mit Umrechnungsfaktoren belegt, um die unterschiedlichen Leerungshäufigkeiten (Faktor 1 auf Anlage 2, Blatt 1) zu berücksichtigen. So bestehen bei der 14-tägigen Leerung insgesamt 26 Abfahren, während ein Restmüllsack beispielsweise nur einmal abgeholt wird.

Mit dem zweiten Faktor wird der Berechnung des Gebührenabschlags bei Eigenkompostierung Rechnung getragen. Der durchschnittliche Anteil an kompostierbarem Restmüll beträgt rund 14 % (keine Änderung gegenüber des in der Vergangenheit eingesetzten Faktors, sodass in diesen Fällen die Gebührenhöhe 86 % des ungekürzten zweiten Faktors beträgt (0,86). Im Fall der Gebühr ohne Transport bildet der zweite Faktor die Umrechnung von Kilogramm Verbrennungsmenge in Liter-Volumen ab. Diese Umrech-

nung wird unter dem Punkt „Grundstücke, die vom Transport befreit sind“ näher erläutert.

Umfang der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Über die Gebühren werden nicht nur der regelmäßige Transport und die Entsorgung der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter beglichen. Insbesondere sind auch die nachfolgend aufgelisteten Teilleistungen mit den Gebühren abgegolten:

- Je Jahr zwei Abfahren und Entsorgungen von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.
- Die Kosten der Abfallberatung.
- Die Kosten der Entsorgung des wilden Mülls.
- Die Kosten der Entleerung und Entsorgung von Straßenpapierkörben.
- Die mit dem Betrieb einer Deponie verbundenen Kosten.
- Die Abgabe von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten im Wertstoffzentrum, sofern durch die Anlieferung kein zusätzlicher Sortieraufwand bei der AVEA entsteht.
- Die Nutzung der Grünschnittsammlung, bei Mengen über 1 m³ nur bei Anlieferung am Biomassenzentrum Burscheid-Heiligeneiche.
- Die Nutzung des Wertstoffzentrums, sofern keine Sondergebühren gemäß Anlage 2 der Gebührensatzung erhoben werden.
- Die Entsorgung Schadstoffkleinmengen bis 20 kg bzw. 20 L je Anlieferung, die an der Schadstoffannahmestelle oder dem Schadstoffmobil angeliefert werden.

a.) Grundgebühr

Aktuell sind ca. 32.500 Grundstücke veranlagt, für die eine Grundgebühr festgesetzt wird. Für 2026 wird von einem grundgebührenpflichtigen Zugang von rd. 100 Fällen (vorwiegend Neubauten) ausgegangen und 32.600 Einheiten (Grundstücke) angesetzt.

b.) Leistungsgebühr

Durch die Einführung der Biotonne, die Einführung neuer Behälter und die Umstellung des Gebührensystems haben sich bei der Inanspruchnahme in der Tonnenlandschaft Veränderungen ergeben.

Restmüll mit 14-täglicher Leerung:

Zum Stand der Kalkulation sind 7.558.000 L Restmüll mit 14-täglicher Leerung veranlagt. Davon bestehen für 175.470 L Gebührenreduzierungen für Eigenkompostierung. Für 2026 sind weitere Veranlagungen für Neubauten zu erwarten. Daher wird der Restmüllbestand für 2026 auf 7.632.000 L prognostiziert. Davon wird für ein Volumen von 180.470 L eine Reduzierung für Eigenkompostierung erwartet.

Restmüll mit 4-wöchentlicher Leerung:

Zum Stand der Kalkulation sind 22.200 L Restmüll mit 4-wöchentlicher Leerung veranlagt. Davon bestehen für 19.320 L Gebührenreduzierungen für Eigenkompostierung. Bei dieser Fallgruppe handelt es sich zurzeit ausschließlich um Ein-Personen Grundstücke. Vereinzelt könnte noch ein Gewerbegrundstück hinzukommen, jedoch wird für diese Fallgruppe in Summe keine relevante Änderung erwartet.

Restmüll mit wöchentlicher Leerung:

Zum Stand der Kalkulation sind 365.880 L Restmüll mit entsprechender Leerung veran-

lagt. In dieser Fallgruppe ist kein Fall mit Gebührenreduzierungen für Eigenkompostierung vorhanden. Für 2026 wird hier keine Änderung erwartet. Obwohl aktuell kein Fall mit Eigenkompostierung vorhanden ist, wird ein Volumen von 60 L für Eigenkompostierung angesetzt, da mathematisch nicht durch 0 geteilt werden kann.

Wertstoff (Altpapier/Kartonagen) mit 4-wöchentlicher Leerung – zusätzliche Wertstoffgebühren:

Bei dem Wertstoffvolumen ist das doppelte Restmüllvolumen, mindestens jedoch 240 L Wertstoff gebührenfrei. Lediglich für darüber hinaus gehendes Volumen wird eine Zusatzgebühr erhoben. Zum Stand der Kalkulation sind 11.453.580 L Wertstoff erfasst. Eine Zusatzgebühr wird nur für 178.760 L erhoben.

Zusatzleerungen Restmüll:

Neben den regelmäßig stattfindenden Abfuhrten des Restmülls finden auch bei Bedarf Sonderabfuhrten statt, wenn die Restmüllbehälter vorzeitig gefüllt sind. Auch diese Müllentsorgung unterliegt der Gebührenpflicht und wurde in die Gebührensatzung mit aufgenommen. Diese Abfuhrten verursachen höhere Kosten, da für die Leerung weniger Behälter die Müllfahrzeuge Grundstücke außerhalb der Regeltour gezielt anfahren müssen. Darüber hinaus sind Gebühren für diese Abfuhrten bei Anfall einzeln zu veranlassen und führen daher zu einem erhöhten Verwaltungskostenanteil. Zum Stand der Kalkulation zeichnet sich ab, dass 2025 für 918.470 L Sonderabfuhrten erfolgen. Für 2026 wird keine Änderung erwartet.

Zusatzleerungen Wertstoff (Altpapier/Kartonagen):

Neben den regelmäßig stattfindenden Abfuhrten des Wertstoffs finden auch bei Bedarf Sonderabfuhrten statt, wenn die Wertstoffbehälter vorzeitig gefüllt sind. Auch diese Müllentsorgung unterliegt der Gebührenpflicht und wird in die Gebührensatzung mit aufgenommen. Diese Abfuhrten verursachen höhere Kosten, da für die Leerung einzelner Behälter durch die Müllfahrzeuge Grundstücke außerhalb der Regeltour gezielt angefahren werden müssen.

Darüber hinaus sind Gebühren für diese Abfuhrten bei Anfall einzeln zu veranlassen und führen daher zu einem erhöhten Verwaltungskostenanteil. Von diesen Kosten ist jedoch der Anteil für Verkaufsverpackungen abzuziehen, da dieser Teil über das privatwirtschaftliche System der dualen Systeme abzurechnen und nicht Bestandteil der Gebühr ist. Aktuell liegt der abzuziehende Anteil bei 33,5 % der Kosten. In 2025 zeichnet sich ein Volumen von 1.438.840 L ab, für die Zusatzleerungen anfallen. Für 2026 wird eine gleichbleibende Menge erwartet.

Restmüllsäcke:

Auch bei der Entsorgung der Restmüllsäcke handelt es sich um gebührenpflichtige Müllentsorgung. Daher wurde auch diese Leistung in die Gebührensatzung mit aufgenommen. In 2024 wurden 7.048 Restmüllsäcke gekauft. Für 2025 und 2026 wird keine Änderung erwartet. Daher werden für 2026 unverändert 7.048 Restmüllsäcke angesetzt. Dies entspricht 493.360 L.

Grundstücke, die vom Transport befreit sind:

Es gibt wenige, aber teilweise abfallintensive Grundstücke, die vom Transport des Restmülls zum Müllheizkraftwerk (MHKW) befreit sind. Für diese Grundstücke fallen keine Logistikkosten Restmüll an. Aber alle anderen Kostenbestandteile der Abfallent-

sorgungsgebühr sind auch für diese Grundstücke im Rahmen einer Gebühr zu erheben. Da bei den vom Transport befreiten Grundstücken lediglich die bei dem MHKW angelieferte Restmüllmenge in Kilogramm als Kalkulationsgröße vorhanden ist, ist diese in ein angeliefertes Litervolumen umzurechnen und in der Kalkulation mit diesem Faktor zu belegen.

Auf Seite 2 der Begründung in der Vorlage Nr. 2022/1784 „Neufassung der Abfallentsorgungsgebührensatzung und Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2023“ wurde dargelegt, wie das durchschnittliche Restmüllvolumen nach einer in der Rechtsprechung anerkannten Methode für die gesamte am MHKW angelieferte Restmüllmenge berechnet wurde. Auf dieser Berechnung aufbauend wurde der durchschnittliche Literwert je Kilogramm angelieferten Restmüll festgestellt. Danach hat ein Kilogramm im Durchschnitt ein Volumen von 3,6905 L. Mit diesem Wert wurde die angelieferte Restmüllmenge bei den Grundstücken, die vom Transport befreit sind, in der Gebührenkalkulation faktorisiert. Insgesamt ergibt sich so eine erwartete Anlieferungsmenge 2025 in Höhe von 913.500 kg. Für 2026 wird von einer gleichbleibenden Anlieferungsmenge ausgegangen.

Gebühren für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Sondergebühren):

Der größte Teil der Leistungen der kommunalen Abfallentsorgung wird, wie bisher auch, über die oben dargelegten Abfallentsorgungsgebühren beglichen. Für bestimmte besondere Leistungen fallen jedoch zusätzlich Gebühren gem. § 5 der Gebührensatzung an (Anlage 4, Blatt 4 bis 7).

4. Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

Der Bundestag hat am 11.05.2023 das EWKFondsG beschlossen. Ziel der Einwegkunststoffrichtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu mindern. Unter anderem sollen Hersteller dafür Verantwortung übernehmen, dass sie mit dem Inverkehrbringen solcher Produkte einen wesentlichen Verursachungsbeitrag für das achtlose Wegwerfen ihrer Produkte in die Umwelt leisten. Ergebnisse jahrelanger Sammlungen und Zählungen zeigen, dass über 80 % der gefundenen Abfälle aus Kunststoffen bestehen. Etwa 50 % der Sammlung wurden als Einwegkunststoffprodukte identifiziert und bestimmten Produktkategorien zugeordnet.

Mit der Einführung des EWKFondsG wird eine Abgabe auf bestimmte kunststoffhaltige Einwegprodukte eingeführt. Hierunter fallen z. B. Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern, Getränkebehälter/-becher und To-Go-Lebensmittelbehälter. Diese Produkte aus Einwegkunststoff landen nicht nur in öffentlichen Mülleimern. Leider werden sie oft achtlos weggeworfen und sammeln sich an Straßenrändern und in der Natur. Bisher werden die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung von diesen Einwegprodukten von der Allgemeinheit getragen. Das wird sich durch die Einwegkunststoffabgabe ändern. Die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten werden künftig in die Verantwortung genommen, indem sie sich an den Kosten für die Entsorgung ihrer Produkte beteiligen müssen.

Das Ziel des Einwegkunststofffonds ist die Vermeidung von solchen Einwegprodukten. In diesen Fonds sollen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten eine Einwegkunststoff-Abgabe einzahlen. Die Höhe der Abgaben (Abgabensätze) wird in der Einwegkunststofffonds-Verordnung vom 11.10.2023 geregelt.

Da die Kosten der Entsorgung des wilden Mülls gem. § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Landes NRW Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühren sind und ein Teil der Ausschüttungen aus dem EWKFondsG der Entsorgung des wilden Mülls zuzurechnen sind, sind diese Einnahmen bei der Gebührenkalkulation kostenmindernd zu berücksichtigen. Eine vom Umweltbundesamt (UBA) beauftragte Studie hat auf wissenschaftlicher Basis ein Kostenmodell für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie entwickelt. Vor allem Städte und Gemeinden kostet die Sammlung und Reinigung von Einwegplastik jährlich bis zu 434 Mio. €. Das ergab eine Studie des UBA. Nach den umzusetzenden EU-Vorschriften müssen künftig die Hersteller der Einwegprodukte diese Kosten tragen.

Daher ist davon auszugehen, dass die bundesweiten Einnahmen aus dem Fond ca. 434 Mio. € (Anteil Leverkusen für Abfall ca. sechs € je Einwohner*in) betragen. Die Gelder würden dann etwa an Städte und Gemeinden ausgezahlt, die bislang für die Reinigungskosten aufkommen. Zwischenzeitlich wurde das zu erwartende Aufkommen seitens des UBA deutlich reduziert, jedoch ohne eine neue Schätzung des Aufkommens zu beziffern. Auch sind noch keine Schätzungen für den Anteil der einzelnen Kommunen erfolgt. Daher werden die Einnahmen aus dem EWKFondsG konservativ mit 50.000 € in Ansatz gebracht, die im Rahmen der Nachkalkulation (Abrechnung) an das tatsächliche Aufkommen angepasst werden.

5. Überschüsse/Fehlbeträge

Stand und Verwendung der Überschüsse/Fehlbeträge aus 2024 und Vorjahren:
(Anlage 3 der Vorlage)

Jahr	Überschuss/ Fehlbetrag	Betrag	Verwendung bisher	Vortrag 2026
2023	Fehlbetrag	1.533.016,50 €	1.199.645,16 €	333.371,34 €
2024	Fehlbetrag	1.025.897,13 €	0,00 €	580.000,00 €

Ungewollte Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Die Verwaltung schlägt daher vor: Der restliche Fehlbetrag aus dem Jahr 2023 wird in die Gebührenkalkulation 2026 eingesetzt. Der Fehlbetrag 2024 wird nur zu einem Teil in die Gebührenkalkulation 2026 eingerechnet.

6. Gebührenfestsetzung

Auf der Grundlage der neuen Gestaltung der Gebührensatzung, des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2024 und der Vorkalkulation für das Jahr 2026 schlägt die Verwaltung folgende Gebührensätze vor:

Gebühr	Einheit	Gebührensatz
Grundgebühr	je Grundstück	30,00 €
Leistungsgebühren:		

Leistung	Einheit	Gebührensatz
14-tägige Leerung bei Eigenkompostierung	je L Restmüllvolumen	3,44877 €
	je Regelvolumen und Teilnehmer	2,96594 €
4-wöchentliche Leerung bei Eigenkompostierung	je L Restmüllvolumen	1,72438 €
	je Regelvolumen und Teil-	1,48297 €

	nehmer	
wöchentliche Leerung bei Eigenkompostierung	je L Restmüllvolumen je Regelvolumen und Teil- nehmer	7,94417 € 7,09430 €
Restmüllsack	je L Restmüllvolumen	0,13264 €
bei Befreiung vom Trans- port	je kg angelieferten Rest- müll	0,37214 €
Zusatzleerung Restmüll	je L Restmüllvolumen	0,20048 €
Zusatzgebühr Wertstoff	Je L zusätzliches Wert- stoffvolumen	0,20945 €
Zusatzleerung Wertstoff	je L Wertstoffvolumen	0,06517 €

In Anlage 2 Blatt 2 und 3 ist dargestellt, welche Gebührenhöhe sich für die einzelnen Behältergrößen ergibt, in Anlage 4 Blatt 2 und 3 sind die Gebühren in der Anlage 1 zur Gebührensatzung ausgewiesen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da die abschließende Abstimmung der erforderlichen Unterlagen erst vor wenigen Tagen erfolgen konnte, war eine Erstellung der Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Gebührensatzungen für Grundbesitzabgaben sind vor dem Inkrafttreten zu beschließen und bekannt zu machen. Um ein Inkrafttreten zum 01.01.2026 zu ermöglichen, ist die Beschlussfassung noch im laufenden Turnus erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1 Blatt 1
Anlage 1 Blatt 2
Anlage 1 Blatt 3
Anlage 2 Blatt 1
Anlage 2 Blatt 2 und 3
Anlage 3 Blatt 1
Anlage 3 Blatt 2
Anlage 4 Blatt 1 Änderungssatzung Abfallentsorgungsgebühren 2026
Anlage 4 Blatt 2 und 3
Anlage 4 Blatt 4 bis 7